

Richtlinie der Universität zu Köln zur Vergabe von Sportstipendien der Sportstiftung NRW vom 01.08.2022

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Förderungsfähigkeit
- § 3 Einkommensnachweis
- § 4 Nachweis sonstiger Tatsachen
- § 5 Antragstellung
- § 6 Art und Umfang der Förderung
- § 7 Vergabe der Stipendien
- § 8 Entscheidungen über die Vergabe
- § 9 Mitwirkungspflichten
- § 10 Sonstige Widerrufs- und Rücknahmegründe
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Zur Förderung von Studierenden der Universität zu Köln, die Leistungs- bzw. Spitzensport betreiben, vergibt die Universität zu Köln in Kooperation mit der Sportstiftung NRW Stipendien nach Maßgabe dieser Richtlinie. Grundlage für das sog. NRW-Sportstiftungs-Stipendium ist das Stipendienprogramm der NRW-Sportstiftung. Diese Richtlinie kann in Absprache mit der Stipendienggeberin und im Einvernehmen mit dem Rektorat durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden.

§2

Förderungsfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines ersten konsekutiven Masters an der Universität zu Köln immatrikuliert ist oder sich in dem auf die Bewerbung folgenden Semester immatrikulieren wird. Im Förderungszeitraum muss die Stipendiatin bzw. der Stipendiat als Studierende bzw. Studierender an der Universität zu Köln eingeschrieben sein. Ein Nachweis hierüber ist vorzulegen.

(2) Es können Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Studierende höherer Fachsemester aller Fakultäten gefördert werden, deren bisheriger Werdegang besonders gute

Leistungen im Studium erwarten lässt oder die solche Leistungen bereits erbracht haben. Bei Studienanfängerinnen bzw. Studienanfängern und Studierenden bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters wird insbesondere der Abschluss berücksichtigt, mit dem sie die Qualifikation für das Studium erworben haben. Daneben können Leistungen im außerschulischen Bereich (z.B. Jugend forscht, sonstige Preise, „Schülerstudierende“) oder einschlägige berufliche Leistungen Anhaltspunkte für die Erwartung besonders guter Leistungen im Studium sein. Bei Studierenden ab dem dritten Fachsemester werden insbesondere die bisherigen Studienleistungen berücksichtigt. Eine Studiengang- oder Fachbindung von Seiten des Stipendiengegers ist möglich.

(3) Zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung ist der Kaderstatus LK+, NK2 oder NK1 in einer olympischen, paralympischen oder deaflympischen Disziplin oder ein entsprechender Kaderstatus in einer nicht-olympischen Disziplin. Bewertungszeitpunkt für die Auswahlkriterien ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Außerdem zugelassen sind studierende Athletinnen und Athleten, die innerhalb der letzten 12 Monate zum Zeitpunkt der Antragstellung eine außerordentlich herausragende sportliche Leistung auf nationaler oder auf NRW-Ebene erbracht haben.

Die Förderung erfolgt ausschließlich für studierende Athletinnen und Athleten, die für einen NRW-Verein starten oder ihren Trainings- und Lebensmittelpunkt in NRW haben.

Die Förderung von Sportsoldatinnen und Sportsoldaten sowie Bundes- oder Landespolizei-Sportlerinnen und –Sportlern ist nicht möglich.

§ 3

Nachweis der Kaderzugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zum Kader LK+, NK2, NK1 ist im Rahmen der Bewerbung nachzuweisen.

§ 4

Nachweis sonstiger Tatsachen

Sonstige Aspekte sind, soweit möglich, durch ärztliche oder amtsärztliche sowie behördliche Erklärungen nachzuweisen. Soweit eine solche Erklärung nicht möglich ist, sind die Tatsachen glaubhaft zu machen.

§ 5

Antragstellung

(1) Ein Sportstipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Universität zu Köln unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber geben bei ihrer Bewerbung um ein Sportstipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während der Dauer der Stipendiengewährung fort.

§ 6

Art und Umfang der Förderung

- (1) Das Stipendium wird als Studiengeld gewährt und als solches nicht auf das BAföG angerechnet.
- (2) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300 Euro pro Monat, es wird auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt.
- (3) Das Stipendium wird für einen Zeitraum von zwei Semestern bewilligt. Es kann bei Folgeanträgen bis zum letzten Semester der Regelstudienzeit eines Studiums bewilligt werden, im Rahmen konsekutiver Studiengänge im Sinne des § 61 Abs. 2 HG bis zum Abschluss des Masterstudienganges in der Regelstudienzeit. Auf begründeten Antrag kann die Förderung auch maximal ein Semester über die Regelstudienzeit hinaus erfolgen. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt letztmalig im letzten Monat desjenigen Semesters, bis zu dessen Ablauf es bewilligt wurde.
- (4) Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums wird das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt. Verlängert sich die Dauer des Studiums durch den Auslandsaufenthalt, so kann die Verlängerung der Förderungsdauer nach Abs. 3 auf begründeten Antrag um höchstens zwei Semester bewilligt werden.
- (5) Während vom Mutterschutzgesetz vorgegebener Schutzfristen kann das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt werden. Die Förderungsdauer kann auf Antrag um die Zeit der Schutzfristen verlängert werden.
- (6) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz steuerfrei.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf ein Sportstipendium besteht nicht.

§ 7

Stipendienvergabe

- (1) Eine zentrale Vergabekommission, die durch dezentrale Vergabekommissionen im Rahmen von Ausführungsbestimmungen gemäß § 1 Satz 3 unterstützt werden kann, legt dem Rektorat Vorschläge zur Vergabe der Stipendien nach § 2 vor.
- (2) Der zentralen Vergabekommission gehören an:
 - ohne Stimmrecht
 - die Rektorin oder der Rektor, die oder der sich durch die Prorektorin oder den Prorektor für Studium und Lehre vertreten lassen kann,
 - mit Stimmrecht
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jeder Fakultät,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,

als beratende Mitglieder:

zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden auf Vorschlag der Fakultäten vom Rektorat gewählt. Die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag ihrer Vertreterinnen oder Vertreter im Senat vom Rektorat gewählt. Die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden werden auf Vorschlag der Studierendenschaft vom Rektorat gewählt. Die beratenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden von der Kanzlerin oder dem Kanzler benannt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt bzw. benannt.

(4) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre führt den Kommissionsvorsitz. Die Vergabekommission wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen der Vergabekommission sind nicht öffentlich.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(6) Durch Ausführungsbestimmungen (§ 1 Abs. 1 Satz 3) können dezentrale Vergabekommissionen gebildet werden. Personen, die vom Stipendiengeber benannt werden, können an dezentralen Vergabekommissionen beteiligt sein. Die von solchen Kommissionen erarbeiteten Vorschläge werden von der zentralen Vergabekommission übernommen, sofern sie in Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen zustande gekommen sind.

(7) Beschlüsse der zentralen Vergabekommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Sofern das Rektorat beabsichtigt, von einem Vorschlag der zentralen Vergabekommission ganz oder teilweise abzuweichen, wird es die zentrale Vergabekommission unter Fristsetzung und unter schriftlicher Darlegung der Gründe darum bitten, einen neuen Vorschlag zu machen. Liegt dieser fristgerecht vor, kann das Rektorat nur durch einstimmigen Beschluss davon abweichen. Liegt er nicht fristgerecht vor, kann das Rektorat mit Stimmenmehrheit entscheiden.

§ 8

Entscheidungen über die Vergabe

Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden jeweils durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben.

§ 9

Mitwirkungspflichten

(1) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind im Förderungszeitraum verpflichtet, ihre Studienfortschritte gegenüber der zentralen Vergabekommission darzulegen. Dies geschieht durch Vorlage ihrer oder seiner Leistungsnachweise jeweils bis zum 30. September des Jahres. Die Nachreichung von Leistungsnachweisen ist möglich. Stellt die zentrale Vergabekommission bei der Prüfung fest, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr gegeben sind, wird die weitere Stipendienzahlung eingestellt. Dasselbe gilt, wenn die Pflicht, Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen, verletzt wird. Diese Entscheidung wird der Stipendiatin oder dem Stipendiaten durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(2) Die Stipendiatinnen bzw. die Stipendiaten sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Förderung über ihre im Förderungszeitraum erbrachten Leistungen zu berichten und diese in geeigneter Form nachzuweisen. Im Falle eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums genügt eine Kopie des Zeugnisses. Eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht besteht auch dann, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt die Stipendiatin oder der Stipendiat ihre oder seine Berichtspflicht, wird der Bewilligungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung widerrufen.

(3) Die Stipendiatinnen bzw. die Stipendiaten sind verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht führt zum Widerruf.

(4) Die Auszahlung der Stipendien erfolgt direkt durch die Sportstiftung NRW. Die ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten übermitteln hierzu die für die Auszahlung notwendigen Daten direkt an die Sportstiftung NRW.

§ 10

Sonstige Widerrufs- oder Rücknahmegründe

(1) Die Bewilligung des Sportstipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die oder der Studierende das Studium abbricht, die Hochschule wechselt oder das Studium unterbricht oder den Studiengang wechselt. Wird das Studium vor Ablauf des Förderungszeitraums erfolgreich abgeschlossen, erfolgt der Widerruf mit Ablauf des Monats in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Die Bewilligung des Sportstipendiums wird zurückgenommen, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist dann zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.

(3) Über Widerruf und Rücknahme gem. §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 2 entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der zentralen Vergabekommission. § 7 Abs. 6, 7 und 8 gelten entsprechend. Die Entscheidungen über Widerruf und Rückgabe werden den Stipendiatinnen oder den Stipendiaten jeweils durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln vom 26.07.2022.

Köln, den 01.08.2022

Universität zu Köln

Der Rektor

gez. Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Axel Freimuth